



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 221/01

vom
19. Juli 2001
in der Strafsache
gegen

wegen sexueller Nötigung u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. Juli 2001 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 7. März 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO), jedoch wird der Schuldspruch dahingehend abgeändert, daß der Angeklagte der sexuellen Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch eines Kindes und der gefährlichen Körperverletzung schuldig ist (vgl. BGH NJW 1999, 2987).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Miebach

Pfister

von Lienen

Becker